

vorläufiges Preisblatt

Stand: 15.10.2022

vorläufiges Preisblatt Stromnetz

Chemiepark Marl
der **CPM Netz** GmbH
gültig ab dem

01.01.2023

1. Entgelte für Netznutzung *Jahresleistungspreismodell*

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	4,51	2,99	74,90	0,17
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	12,19	2,72	63,52	0,67
5 - in Mittelspannung (MS/N)	15,24	2,49	47,48	1,20
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	36,96	2,36	60,43	1,42
7 - in Niederspannung (NS/N)	48,46	2,26	50,26	2,19

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Absatz 2 Satz 6 Strom-NEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

vorläufiges Preisblatt

Stand: 15.10.2022

2. Entgelte für Netznutzung Monatsleistungspreismodell

Netzebene	Leistungspreise					Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	€/kW u. Monat 28 Tage	€/kW u. Monat 29 Tage	€/kW u. Monat 30 Tage	€/kW u. Monat 31 Tage	ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	12,48	10,59	7,91	10,07	8,38	0,17
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	11,49	9,75	10,09	10,44	10,79	0,67
5 - in Mittelspannung (MS/N)	9,75	7,28	7,54	7,80	8,06	1,20
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	7,28	9,27	9,60	9,93	10,27	1,42
7 - in Niederspannung (NS/N)	9,27	7,71	7,99	8,26	8,54	2,19

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Absatz 2 Satz 6 Strom-NEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

3. Preise für den Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb werden die in den Tabellen angegebenen Entgelte in Rechnung gestellt; die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Netzentgeltabrechnung zeitanteilig.

Aufgrund der Einführung des elektronischen Preisblattes (PRICAT) im Rahmen der Einführung MaKo2022 ist eine Anpassung der Artikel- / Abrechnungspositionen im Bereich Messstellenbetrieb zweck Harmonisierung der elektronischen und analogen Abrechnung erforderlich. Die im Folgenden dargestellte Preisliste ist bei der Beschreibung der Messtari- fe und Preise noch nicht final. Die finale Struktur wird zeitnah durch die Veröffentlichung einer neuen Version des vorläufigen Preisblattes bereitgestellt.

vorläufiges Preisblatt

Stand: 15.10.2022

Messtarif		Messstellenbetrieb €/a und Messlo- kation
Tarifbezeichnung / Artikel-ID	Beschreibung	
Tarif 1.1 1-06-3-001	Messstellenbetrieb bei kME, Hochspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung zuzgl. separater Abrechnung 1-06-0-036	1888,75 €
Tarif 2.1 1-006-5-001	Messstellenbetrieb bei kME, Mittelspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung zuzgl. separater Abrechnung 1-06-0-036	914,20 €
Tarif 2.2 2* 1-006-5-001	2* Messstellenbetrieb bei kME, Mittelspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung 2*Tarif 2.1 zuzgl. separater Abrechnung 1-06-0-036	1828,40 €
Tarif 3.1 1-06-7-001	Messstellenbetrieb bei kME, Niederspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung zuzgl. separater Abrechnung 1-06-0-036	301,00 €
Tarif 3.2	entfällt; keine Differenzierung zwischen Direkt- und Wandlerzählern. Zähler mit bisherigen Tarif 3.2 werden jetzt zum Tarif 3.1 zuzgl. Artikel 1- 06-0-036	
1-06-0-036 für Messungen mit Tarif 1.1, 2.1, 2.2, 3.1	Messstellenbetrieb bei kME, alle Spannungsebe- nen, Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernauslesung -> Kommunikationsmodul, Datenübertragung und Systembetrieb)	137,00 €

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

vorläufiges Preisblatt

Stand: 15.10.2022

Information über gesetzliche Änderungen bzw. Verordnungsänderungen im Bereich der Messungen:

Am 29.08.2016 wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verabschiedet und ist mit Veröffentlichung am 02.09.2016 rechtlich verbindlich in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist ein flächendeckender Roll-Out sogenannter intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Marktverfügbarkeit) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei Bestands- und Neuanlagen einzubauen.

Für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen wird es zukünftig Entgelte für die Basisleistungen (definiert im MsbG) und Sonderleistungen (für Leistungen, die über die im MsbG beschriebenen Mindestleistungen hinausgehen) geben. Vor dem Einbau intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen werden Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer –wie im MsbG vorgesehen– frühzeitig informiert.

4. Entgelt für zusätzliche Ablesungen

Zusätzliche Ablesungen werden mit 100 € pro Ablesung in Rechnung gestellt.

5. Entgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV:

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Jahr
3 – in Hochspannung (HS)	74,90
4 – Umspannung HS/MS (MS/S)	63,52
5 – in Mittelspannung (MS/N)	47,48
6 – Umspannung MS/NS (NS/S)	60,43
7 – in Niederspannung (NS/N)	50,26

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

vorläufiges Preisblatt Stand: 15.10.2022

6. Umlagen:

Mehrkosten gemäß KWKG-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage netto [ct / kWh]	KWK-Umlage brutto ¹ [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Mehrkosten gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage netto [ct / kWh]	§ 19 StromNEV-Umlage brutto ¹ [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	offen	offen
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	offen	offen
Kategorie C (>1.000.000 kWh) ²	offen	offen

Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV für abschaltbare Lasten

Verbrauch	§18 AbLaV-Umlage netto [ct / kWh]	§18 AbLaV-Umlage brutto ¹ [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage §17F EnWG netto [ct / kWh]	Offshore-Haftungsumlage §17f EnWG brutto ¹ [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig	offen	offen

¹ inkl. 19% Umsatzsteuer

² Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

vorläufiges Preisblatt

Stand: 15.10.2022

Information:

Die **CPM Netz** GmbH kann gemäß § 4 Abs. 3 ARegV zum 1. Januar 2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze vornehmen. Eine neue Erlösobergrenze führt zu einer Neukalkulation der Netzentgelte. Die Höhe der Netzentgelte ist nach § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr zu veröffentlichen. Sofern dieses noch nicht final möglich ist, sind die vorläufigen Entgelte zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (Indikation).

Insbesondere gibt es noch große Unsicherheiten bei der endgültigen Höhe der Netznutzungsentgelte des / der vorgelagerten Netzbetreiber.

Hierzu hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Amprion folgende Veröffentlichung ins Internet gestellt:

<https://www.amprion.net/Strommarkt/Netzkunde/Netzentgelte/>

Netzentgelte | Bisherige Nutzungsentgelte | Leitfaden für die Ermittlung der Netzentgelte

NETZENTGELTE

VERÖFFENTLICHUNG EINER INDIKATION FÜR DIE ANPASSUNG DER NETZENTGELTE NACH § 20 ABS. 1 ENWG

Amprion kann gemäß § 4 Abs. 3 ARegV zum 1. Januar 2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze vornehmen. Eine neue Erlösobergrenze führt zu einer Neukalkulation der Netzentgelte. Die Höhe der Netzentgelte ist nach § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr zu veröffentlichen. Sofern dieses noch nicht final möglich ist, sind die vorläufigen Entgelte zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (Indikation).

Die vorläufigen Netzentgelte 2023 sind unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022 zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung fehlt die gesetzliche Grundlage für diesen Zuschuss. Die vorläufigen Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Grundlage bis zum 06.12.2022 vorliegt. Sollte am 06.12.2022 die gesetzliche Grundlage für die anteilige Deckung der Übertragungsnetzkosten fehlen, werden sich die endgültigen bundeseinheitlichen UNB-Netzentgelte für 2023 entsprechend erhöhen.

Amprion weist daher ausdrücklich darauf hin, dass die Netzentgelte noch nicht verbindlich sind und dass bis zum Jahresende noch Anpassungen vorgenommen werden können.